

Verjährung (*praescriptio*) ist die Umwandlung eines bis dahin nur *thatsächlich* bestehenden Zustandes in einen Rechtszustand durch Ablauf einer bestimmten Zeit. Es wird bei ihr entweder durch längern Besitz einer Sache das Eigentum an derselben, bezw. durch längere Ausübung eines Rechtes das Recht selbst erworben (*praescriptio acquisitiva*, *usucapio*, *Erßigung*), oder durch Nichtgebrauch eines Rechtes, durch Nichtgeltendmachung eines Anspruches binnen einer bestimmten Frist der Verlust desselben bewirkt (*praescriptio extinctiva*, *liberativa*, *Verjährung im stricten Sinne*). Die Verjährung wurzelt im *Naturrechte*, bedarf aber der genauern Feststellung durch das positive Gesetz; letzteres muß nämlich im Interesse des Gemeinwohles, zur Vermeidung von endlosen Streitigkeiten und zahlreichen Regreßklagen (damit nicht, wie das römische Recht sich ausdrückt, die Besitzer in ewiger Furcht des Verlustes leben), die näheren Voraussetzungen und Bedingungen für das Eintreten der Verjährung festsetzen (vgl. Bruner, *Lehrbuch der Moralthologie*, 2. Aufl., Freiburg 1883, 561). Alle höher entwickelten Rechte haben daher die Verjährung eingeführt und gesetzlich geregelt. Das canonische Recht hat sie aus dem römischen Rechte aufgenommen (*tit. De praescr. X 2, 26*), und zwar auch für das Forum des Gewissens (Schmalzgrueber, *De praescr. § 1, n. 10 sqq.* [*Jus eccles. univers. II, Ingolst. et Diling. 1726, 400 sq.*]). Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich unterscheidet die Erßigung und die Verjährung in der oben angeführten Bedeutung auch dem Ausdruck nach; erstere wird in §§ 937 ff., letztere in §§ 194 ff. behandelt. — Bemerket sei noch, daß auch im canonischen wie im staatlichen Strafrechte das Princip der Verjährung angenommen ist gegenüber Straftthaten, welche seit einer bestimmten Zeit unverfolgt geblieben sind (vgl. München, *Das canon. Gerichtsverfahren u. s. w. I, Köln und Neuß 1865, 415*; *Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich §§ 61, 66 ff.*; *Oesterreichisches Strafgesetzbuch §§ 227 ff. 531 f.*).

I. Zur Erßigung (*praescriptio acquisitiva*) sind fünf Bedingungen erforderlich, welche sich in den bekannten Versen zusammengestellt finden:

Non usucapies, nisi sint tibi talia quinque,

Sit res apta, fides, titulus, possessio, tempus.

Im Einzelnen ist dazu Folgendes zu bemerken: 1. Nur Sachen und Rechte, die ihrer Natur nach oder gemäß Bestimmung des Gesetzes von Privaten erworben werden können, sind der Erßigung fähig. Ausgeschlossen sind daher Sachen des *Naturrechtes* und des *positiv göttlichen Rechtes*, wie die *Hohheitsrechte* der Regenten, die *patria potestas*; ebenso *geistliche Rechte* (z. B. Verleihung von *Beneficien*), soweit ein Laie sie erßigen wollte (das *Patronatsrecht* kann gegen einen andern Patron erßessen werden, nicht aber an einer *patronatsfreien Kirche*; vgl. *Trid. Sess. XIV, c. 12 De ref.*);

ferner *res sacrae* (Kirchen, Kirchhöfe), sowie die dem öffentlichen Verkehr dienenden Wege, Straßen, Plätze; nach *canonischem Rechte* auch die *Diocefan- und Pfarrgrenzen* (c. 4, X 3, 29); Sachen der *Pupillen, Minderjährigen u. s. w.* während der *Tutel und Curatel*.

2. Der gute Glaube (*bona fides*), d. h. die auf vernünftigen Gründen beruhende Ueberzeugung des Besitzers vom Rechte des Eigenthums, ist deshalb erforderlich, weil ohne diese der Besitz fort-dauernd eine formelle Ungerechtigkeit wäre und nie ein Recht begründen könnte. Materiell ist allerdings auch bei der *bona fides* die Ueberzeugung irrig, aber der Irrthum unverschuldet. Dabei kann es sich hier um *error facti* oder *juris dubii* handeln, da *error juris clari* die erforderliche *bona fides* juristisch hindert (*L. 31, Dig. 41, 8*). Das römische Recht fordert die *bona fides* nur für den Anfang des Besitzes, nach *canonischem Rechte* dagegen darf dem Besitzer während der ganzen Erßigungszeit in keinem Momente die *bona fides* fehlen (*Reg. jur. in VI^{to}, n. 2: Possessor malae fidei ullo tempore non praescribit; c. 20, X 2, 26*). Wer im Zweifel, ob er *Eigentumsrecht* auf die Sache habe, ihren Besitz erwirbt, kann, wenn er den Zweifel nicht zu heben vermag, niemals die Sache erßigen (*Reiffenstuel, Jus can. 2, 26, 3, n. 63 sqq.*); entsteht aber der Zweifel erst später, so gilt, falls der Besitzer bei sorgfältiger Prüfung des Rechtsverhältnisses sich von der Unrechtmäßigkeit des Besitzes nicht überzeugen kann, seine *bona fides* als fort-dauernd. Nach *römischem Rechte* (§ 12 *Institut. 2, 6*) kann der in *bona fide* befindliche Erbe des *possessor malae fidei* seinen guten Glauben für die Erßigung nicht geltend machen; anders nach den neueren Gesetzen. Mit dem *canonischen Rechte* bestimmt auch das *neue Bürgerl. Gesetzbuch des Deutschen Reiches* (§ 937, *Abf. 2*): „Die Erßigung ist ausgeschlossen, wenn der Erwerber bei dem Erwerbe des *Eigenbesitzes* nicht in gutem Glauben ist, oder wenn er später erfährt, daß ihm das *Eigentum* nicht zusteht.“ Wie zur *Eigentumserßigung*, so ist nach *canonischem* und *heutigem Rechte* (nicht nach dem *römischen*) auch zum Erwerb eines *Servituts* die *bona fides* erforderlich.

3. Die *bona fides* des Besitzers muß, wenigstens bei der *praescriptio ordinaria*, sich auf einen *Rechtstitel* stützen, der seiner Art nach zum *Eigentumserwerb* berechtigt (*titulus justus* oder *legalis*). Steht ein *vollgültiger Titel* (*tit. verus*) vor, so ist selbstredend keine *praescriptio* nöthig. Derselbe ist unmöglich auf Grund eines *titulus vitiosus*, d. h. eines solchen, dessen *Unrechtmäßigkeit* klar zu Tage liegt (*Lehmkuhl, Theol. mor. I, n. 921; Marc, Inst. mor. n. 894*); der bloße Titel eines *Depositums*, eines *Commodats*, eines *Pandes* ist für eine *Eigentumserwerbung* nicht genügend. Ein *rechtskräftiges richterliches Erkenntniß* bildet an sich noch keinen Titel, ist aber